

# **Brandschutz- und Sicherheitsordnung der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz**

(Beschluss des Rektorats vom 6. Februar 2008,  
geändert mit Beschluss des Rektorats vom 19. März 2014)

## **I. Einleitung**

- § 1 Die folgende Brandschutz- und Sicherheitsordnung gibt den Angehörigen der KUG wichtige Verhaltenshinweise zur Gewährleistung eines sicheren Universitätsbetriebes, zur Vermeidung der Gefährdung von Gesundheit und Eigentum und zur Verhinderung von Schäden und Bränden, sowie über das Verhalten im Brand oder sonstigen Katastrophenfällen.
- § 2 Die Brandschutz- und Sicherheitsordnung ist genauestens einzuhalten. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Nichtbefolgen dieser Vorschrift rechtliche Folgen nach sich ziehen kann.

## **II. Verantwortlichkeit und Zuständigkeit**

- § 3 Die Anordnung von Maßnahmen des Brandschutzes obliegt der Rektorin/dem Rektor, welche/welcher die Brandschutzbeauftragten mit der Durchführung und Kontrolle beauftragt. Alle den Brandschutz betreffenden Weisungen dieser Personen sind unverzüglich zu befolgen. Weiters sind ihnen alle Wahrnehmungen von Mängeln auf dem Gebiet der Brandsicherheit bekannt zu geben. Erforderlichenfalls sind weiters Brandschutzwarte zu bestellen, welche die Brandschutzbeauftragten bei ihren Aufgabenbereichen unterstützen und innerhalb bestimmter örtlichen oder sachlicher Bereiche der Arbeitsstätte die Brandsicherheit überwachen.
- § 4 Den in § 3 genannten Personen obliegen die in § 43 Arbeitsstättenverordnung i.d.g.F. genannten Aufgaben.
- § 5 Der Anwendungsbereich dieser Brandschutzordnung umfasst alle Liegenschaften der KUG.
- § 6 Alle Angehörigen der KUG sind verpflichtet, zur Aufrechterhaltung der den Brandschutz betreffenden Ordnung und Sicherheit beizutragen.
- § 7 Dringend erforderliche Brandschutz- und Sicherheitsmaßnahmen sind allen anderen Dienstverrichtungen vorzuziehen.

## **Allgemeine Brandschutz- und Sicherheitsmaßnahmen**

### **III. Fluchtwege und Hinweistafeln**

- § 8 (1) Im Bereich der KUG dürfen Fahrzeuge nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Universitätsverwaltung und nur derart abgestellt werden, dass Verkehrs-

und Fluchtwege sowie die Zufahrt von Einsatzkraftfahrzeugen nicht behindert werden.

(2) Die gekennzeichneten Flucht- und sonstige Verkehrswege sind in voller Breite freizuhalten. Fluchttüren und Notausgänge müssen jederzeit von innen zu öffnen sein.

(3) Brand- und Rauchschutztüren sind ständig geschlossen zu halten, ausgenommen solche mit selbsttätiger Auslösung. Die Selbstschließeinrichtungen dürfen nicht blockiert oder außer Funktion gesetzt werden.

§ 9 (1) Ein Anschlagblatt „VERHALTEN IM BRANDFALL“ ist bei jedem Feuerlöscher bzw. in jedem Geschoss deutlich sichtbar anzubringen.

(2) Die Brandschutz- und Sicherheitsordnung ist an Stellen, an denen Personen häufiger vorbeigehen oder verweilen, auszuhängen. Sie ist dem gesamten Lehr- und sonstigen Verwaltungspersonal durch Veröffentlichung auf der Homepage der KUG zur Kenntnis zu bringen und alljährlich auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen.

(3) Für jedes Objekt ist ein Brandschutzplan zu erstellen. Dieser ist beim Feuerwehr-Hauptzugang an deutlich sichtbarer Stelle und für die Feuerwehr jederzeit zugänglich aufzubewahren. Weiters müssen diese Pläne bei den jeweiligen Brandschutzbeauftragten der KUG aufliegen.

§ 10 Mindestens einmal jährlich ist eine Räumungsübung durchzuführen. Der Übung hat eine Unterweisung des Lehr- und Verwaltungspersonals sowie der Studierenden über das richtige Verhalten im Brandfall voranzugehen. Über jede durchgeführte Übung ist ein Bericht im Brandschutzbuch zu verfassen.

§ 11 Die Universitätsverwaltung ist für die zweckentsprechende Anbringung und Erhaltung von Hinweiszeichen, Brandmelde- und Brandbekämpfungseinrichtungen, Schilder und sonstige Einrichtungen, welche die Sicherheit der Universität betreffen, zuständig. Diese dürfen nicht der Sicht entzogen, beschädigt, entfernt oder zweckwidrig verwendet werden.

#### **IV. Lagerung feuergefährlicher Materialien**

§ 12 (1) Leichtentzündliche Abfälle wie z.B. Hobelspäne, Holzstaub, öl- und lackgetränkte Putzlappen etc. sind mit besonderer Vorsorge in nicht brennbaren, mit selbstschließendem Deckel versehenen Behälter bzw. in den dafür geeigneten Räumen aufzubewahren.

(2) Das Lagern von brennbaren festen, flüssigen oder gasförmigen Stoffen in unzulässiger Menge (höchstzulässige Lagermengen beachten) oder an unzulässigen Stellen (Stiegenhäuser, Fluchtwege, Dachböden, in der Nähe von Feuerstätten, in Garagen u. ä.) ist verboten.

(3) Druckgasbehälter aller Art sind vor Wärmeeinwirkung geschützt, standsicher und leicht zugänglich aufzustellen. Schränke für solche Behälter müssen gut durchlüftet sein.

(4) Dekorationsgegenstände für Veranstaltungen müssen aus mindestens schwer brennbaren (B 1), schwach qualmenden (Q 1) und nicht tropfenden (Tr 1) Materialien bestehen. Ausgenommen hiervon sind Ausschmückungen in geringem Umfang. Die/der Brandschutzbeauftragte ist vor jeder Veranstaltung zu verständigen.

## **V. Rauchen, Hantieren mit offenem Feuer**

§ 13 Das Rauchen ist in sämtlichen Gebäuden der KUG verboten. Ausnahmen für den Buffetbetrieb sind mit Genehmigung des Rektorats möglich.

§ 14 (1) Von den in § 14 Abs. 2 genannten Ausnahmen abgesehen ist der Umgang mit offenem Feuer am gesamten Universitätsgelände, insbesondere in den Gebäuden, verboten.

(2) Ausgenommen von Abs. 1 sind:

- Werkstätten, die für Feuerarbeiten vorgesehen und eingerichtet sind
- Feuer zu szenischen Zwecken, sofern eine besondere Genehmigung der/des Brandschutzbeauftragten vorliegt und eine fachlich geeignete Brandwache bestellt und anwesend ist;
- Dekorationslichter (Kerzen, etc.) im Freien in einem sicheren Behältnis und in einem ausreichenden Sicherheitsabstand zu leicht brennbaren Gegenständen aufgestellt, sofern eine besondere schriftliche Genehmigung der/des Brandschutzbeauftragten vorliegt und eine fachlich geeignete Brandwache bestellt und anwesend ist;
- mit Brennpasten betriebene Warmhaltegeräte, aufgestellt auf nicht brennbaren Unterlagen, sofern dies gemäß Betriebsstättengenehmigung/Veranstaltungsstättengenehmigung ausdrücklich erlaubt ist und eine besondere schriftliche Genehmigung der/des Brandschutzbeauftragten vorliegt sowie eine fachlich geeignete Brandwache bestellt und anwesend ist;

(3) Feuerarbeiten (Schweißen, Schneiden, Löten, Trennschleifen, Auftauen etc.) außerhalb der dafür vorgesehenen Werkstätten dürfen nur im Einvernehmen mit der Universitätsverwaltung und der/dem Brandschutzbeauftragten und unter Einhaltung besonderer Sicherheitsvorkehrungen durchgeführt werden. Solche Arbeiten sind nach Möglichkeit in der unterrichtsfreien Zeit durchzuführen. Vor der Aufnahme von Feuerarbeiten ist ein unterfertigter Heißarbeitsschein vorzulegen. Für die Kontrolle der Einhaltung der Sicherheitsvorschriften hat die/der Brandschutzbeauftragte oder die von ihr/ihm beauftragte Person zu sorgen.

(4) Das Lagern und Trocknen brennbarer Gegenstände (z.B. Kleidungsstücke, Holz, Papier etc.) in der Nähe von Feuerstätten und Abgasleitungen ist verboten. Ebenso ist die Lagerung von Gerümpel auf Dachböden verboten.

## **VI. Elektrische Einrichtungen und Gasgeräte**

- § 15 Heiz-, Koch- und Wärmegeräte dürfen nur mit Genehmigung und nach den Anweisungen der/des Brandschutzbeauftragten aufgestellt und in Betrieb genommen werden. Elektrogeräte mit Heizstäben oder Heizspiralen (z.B. Kaffeemaschinen, Kocher etc.) müssen stets auf einer nicht brennbaren Unterlage stehen. Sie sind vorschriftsmäßig instand zu halten und zu bedienen. Elektrokochgeräte mit offenen Heizdrähten sind verboten. Das Aufstellen privater Elektrogeräte ist nur mit Genehmigung der Universitätsverwaltung gestattet.
- § 16 Feuerungsrückstände (Asche, Schlacke etc.) dürfen nur in nicht brennbaren Behältern mit eben solchen Deckeln oder in Sicherheitsabfallbehältern entsorgt werden.
- § 17 Elektrische Anlagen sind vorschriftsmäßig instand zu halten. Allfällige Schäden und Störungen sind der/dem Brandschutzbeauftragten und der Universitätsverwaltung zu melden. Änderungen und Reparaturen dürfen nur durch hierzu befugte Personen vorgenommen werden. Das Herstellen provisorischer Installationen ist verboten.
- § 18 Bei Arbeitsbeendigung müssen alle Räume in Ordnung gebracht und elektrische Einrichtungen – soweit dies möglich ist – ausgeschaltet werden.
- § 19 (1) Flüssiggasgeräte und –leitungen sind in betriebssicherem Zustand zu erhalten. Die Anschlüsse sind auf ihre Dichtheit zu überprüfen (Seifenwasserproben bei jedem Behälterwechsel). Flüssiggasbehälter sind vor Wärmeeinwirkung zu schützen und standsicher aufzustellen (nicht unter Erdniveau). Bei Arbeitsbeendigung sind die Behälterventile zu schließen.
- (2) Stationäre Gasanlagen sind periodisch durch konzessionierte Fachunternehmen überprüfen zu lassen.

## Verhalten im Brandfall

### VII. Verhalten bei Brandausbruch

§ 20 (1) Es ist jedenfalls Ruhe und Besonnenheit zu bewahren.

(2) Folgende Maßnahmen sind in der angegebenen Reihenfolge durchzuführen:

- ALARMIEREN der Feuerwehr Nr. 122 und - falls Personenschäden zu befürchten sind - der Rettung Nr. 144
- erforderlichenfalls RÄUMUNGSSALARM AUSLÖSEN
- RETTEN (verletzte oder behinderte Personen sind unter Schonung des eigenen Lebens aus dem Gefahrenbereich zu bergen),
- LÖSCHEN (soweit dies ohne Gefährdung der eigenen Sicherheit möglich ist).

(3) Konnte ein Brand bereits selbst gelöscht werden, ist in jedem Fall zur Nachkontrolle die/der Brandschutzbeauftragte umgehend zu verständigen.

(4) Auf jeden Fall ist das Rektorat zu informieren.

§ 21 (1) Im Falle eines Räumungsalarmes ist das Gebäude in geordneter Weise zu verlassen. Dabei haben alle Personen, die sich in gefährdeten Räumen bzw. Bereichen befinden und nicht bei der Brandbekämpfung mitwirken, das Gebäude unverzüglich zu verlassen und die in den Lageplänen der KUG eingezeichneten Sammelplätze aufzusuchen. Die Sammelplätze werden im Mitteilungsblatt der Universität für Musik und darstellenden Kunst Graz bekannt gegeben.

(2) Geräte mit offener Flamme in Werkstätten udgl. sind nach Gebrauch unverzüglich abzustellen.

§ 22 (1) Türen und Fenster des Brandraumes sind zu schließen.

(2) Aufzüge dürfen im Brandfall nicht benutzt werden.

(3) Der Feuerwehr sind die Zufahrten und Zugänge zu öffnen. Die Feuerwehr ist einzuweisen und auf eventuell vermisste Personen hinzuweisen.

(4) Mit dem Eintreffen der Feuerwehr oder Polizei geht die Verantwortung für die Brandbekämpfung sowie für die Rettung verletzter oder eingeschlossener Personen auf den jeweiligen Einsatzleiter über.

(5) Den Weisungen der Einsatzkräfte ist unbedingt Folge zu leisten.

(6) Falls ein Verlassen des Gebäudes nicht möglich ist:

- in sicherem Raum verbleiben,
- Türen schließen, nach Möglichkeit Türspalt abdichten, allenfalls Fenster öffnen,

- sich den Einsatzkräften bemerkbar machen.

§ 23 Bei der Bekämpfung ist Folgendes zu beachten:

- Löschstrahl auf die brennenden Gegenstände richten,
- Gasflammen nicht mit Löschgeräten, sondern durch Sperre der Gaszufuhr löschen,
- leicht brennbare Gegenstände aus der Nähe des Brandes entfernen oder durch Kühlung mit Wasser vor dem Entzünden schützen,
- für die Tätigkeit der Einsatzkräfte Platz schaffen und deren Anweisungen befolgen.

### **VIII. Maßnahmen nach dem Brand**

§ 24 (1) Betroffene Gebäude dürfen erst nach der Freigabe der Feuerwehr betreten werden.

(2) Direkt vom Brand betroffenen Räume dürfen nicht betreten werden.

§ 25 (1) Alle Wahrnehmungen, die zur Ermittlung der Brandursache dienlich sein können, sind dem Einsatzleiter der Feuerwehr, dem Vorgesetzten und/oder der/dem Brandschutzbeauftragten unverzüglich bekannt zu geben.

(2) Auskunftserteilungen an die Öffentlichkeit über den Brandfall, über mögliche Ursachen und über den Verlauf der Löscharbeiten obliegen ausschließlich der Rektorin/dem Rektor bzw. einer von dieser/diesem nominierten Person.

§ 26 Benutzte Handfeuerlöcher und sonstige Löschanlagen dürfen erst nach Wiederbefüllung bzw. Instandsetzung und Überprüfung durch die Brandschutzbeauftragte/den Brandschutzbeauftragten an ihre Standorte gebracht werden.

### **IX. Verhalten bei Bombengefahr**

§ 27 (1) Im Falle einer Bomben- oder sonstigen gefährlichen Drohung sind sofort die Rektorin/der Rektor sowie die Brandschutzbeauftragten zu verständigen, die einzig und allein dafür berufen sind, weitere Maßnahmen zu ergreifen. Keinesfalls dürfen andere Bedienstete von der Drohung unterrichtet werden. Auch sollte der Arbeitsplatz nicht verlassen werden, bevor nicht entsprechende Weisungen erteilt wurden.

(2) Erfolgte die Drohung außerhalb der Dienstzeit, so ist zuerst die Polizei zu verständigen und anschließend die Portierin/der Portier bzw. der Wachdienst von der Drohung zu unterrichten, sodass dieser bis zum Eintreffen der Polizei erhöhte Vorsicht walten lassen kann.

(3) Im Fall einer Erpressung – egal welcher Art – ist auf alle Fälle vorerst soweit auf die Wünsche des Erpressers einzugehen, als dies erforderlich erscheint, um Personen oder Sachen nicht zu gefährden. Bei erster Gelegenheit ist über die Rektorin/den Rektor oder bei Nichterreichen derselben/desselben direkt die Polizei einzuschalten.

§ 28 Die Namen der von der Rektorin/dem Rektor nominierten Brandschutzbeauftragten sind im Mitteilungsblatt zu verlautbaren. Sofern Brandschutzleute bestellt wurden, sind deren Namen ebenfalls im Mitteilungsblatt zu verlautbaren.

Für das Rektorat

Höldrich